

Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereine im Rhein-Sieg-Kreis durch Qualifizierung der Übungsleiter/innen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Qualifizierung der bei den Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Übungsleiter/innen ist ein gemeinsames Ziel des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreissportbundes (im folgenden KSB Rhein-Sieg genannt). Nach Maßgabe seines Haushaltsplanes fördert der Rhein-Sieg-Kreis diese Qualifizierung durch eine Zuwendung an den KSB Rhein-Sieg zur Weiterleitung an die Anspruchsberechtigten.

Hinweis: Die Mittel stehen zunächst für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zur Verfügung.

1.2 Rechtsgrundlage

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihm vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gewährt der KSB Rhein-Sieg Zuwendungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet der KSB Rhein-Sieg aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung / Voraussetzungen

2.1 Gefördert wird die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an Aus- und Fortbildungen der Kreis- und Stadtsportbünde für Übungsleiter/innen. Voraussetzung ist der Nachweis einer Übungsleitertätigkeit in einem Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis, der Mitglied beim KSB Rhein-Sieg ist.

Hinweis: Die Teilnehmer/innen müssen nicht im Rhein-Sieg-Kreis ansässig sein. Die Ausbildung kann bei einem Kreis- oder Stadtsportbund im gesamten Bundesgebiet erfolgen. Es genügt der Nachweis einer Übungsleitertätigkeit bei einem Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis.

2.2 Förderfähig sind ebenfalls Qualifizierungsmaßnahmen der Kreis- und Stadtsportbünde für Mitarbeiter/innen von „anerkannten Bewegungskindergärten des Landessportbundes NRW“ aus dem Raum Bonn/Rhein-Sieg-Kreis. Voraussetzung ist, dass es sich um notwendige Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Zertifizierung für „anerkannte Bewegungskindergärten“ handelt und die Bewegungskindergärten einen kooperierenden Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis vorweisen können.

3. Zuwendungsempfänger/Antragssteller

3.1 Sportvereine aus dem Rhein-Sieg-Kreis und Übungsleiter/innen, die eine vom Vereinsvorstand ausgestellte Bestätigung einer Übungsleitertätigkeit bei einem Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis nachweisen können und die Voraussetzungen unter **2.1** erfüllen.

3.2 „Anerkannte Bewegungskindergärten“, deren Mitarbeiter/innen und Träger, die die Voraussetzungen unter **2.2** erfüllen.

4. Höhe der Zuwendung

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen können, bei einem Maximalbetrag von 500,- Euro pro Qualifizierungsmaßnahme (ein zusammenhängendes Basis- und Aufbaumodul gilt als ein Lehrgang), bis zu 100 % erstattet werden. Reichen die dem KSB Rhein-Sieg vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellten Mittel nicht aus, legt der KSB Rhein-Sieg eine niedrigere Auszahlungsquote fest.

5. Antragsverfahren

Der Förderantrag muss über ein vom KSB Rhein-Sieg zur Verfügung gestelltes Antragsformular bis zum 30.09. eines Jahres (Stichtag) gestellt werden und kann sich nur auf Qualifizierungsmaßnahmen beziehen, die im Zeitraum zwischen dem 1. August des Vorjahres und dem 31. Juli des laufenden Jahres stattgefunden haben. Für das Jahr 2019 gilt die Besonderheit, dass nur Qualifizierungsmaßnahmen ab dem 01.01.2019 berücksichtigt werden!

Die Antragsstellung muss grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Lehrgangsende erfolgen. Ausgenommen sind Lehrgänge, die vom 01.01.2019 - 31.07.2019 stattgefunden haben. In diesem Fall ist die rückwirkende Förderung bis zum 01.01.2019 möglich!

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Mitgliedsvereins des KSB Rhein-Sieg
- Name des Lehrgangsteilnehmers
- Bestätigung des Vereins über die Übungsleitertätigkeit des Lehrgangsteilnehmers
- Teilnahmebescheinigung / Bestätigung der erworbenen Lizenz von Lehrgängen, die nicht vom KSB Rhein-Sieg angeboten wurden
- Rechnung für die Teilnahme an Lehrgängen, die nicht vom KSB Rhein-Sieg angeboten wurden
- Gültige Bankverbindung für die Auszahlung der Zuwendung

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird zweimal jährlich, nach Prüfung aller eingegangenen Anträge und Festlegung der Auszahlungsquote, ausbezahlt.

Kreissportbund Rhein-Sieg e.V., Mai 2019